



Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Börtlingen

Inhalt

§ 1 Allgemeines.....	1
§ 2 Benutzung des Bürgerhauses.....	2
§ 3 Kapazität.....	2
§ 4 Übergabe der Räumlichkeiten	2
§ 5 Schlüssel	2
§ 5 Haftung	3
§ 6 Gebühren	3
§ 7 Sicherheitsvorschriften	3
§ 8 Ausschluss von der Benutzung.....	3
§ 9 Inkrafttreten.....	4

Die Gemeinde Börtlingen erlässt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.06.2022 für die Benutzung des Bürgerhauses in Börtlingen folgende Benutzungsordnung:

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Bürgerhaus ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Börtlingen.
- (2) Sie dient dem kulturellen, gesellschaftlichen und sozialen Leben in der Gemeinde Börtlingen, insbesondere folgenden Benutzungszwecken
 - a) Versammlungen und Veranstaltungen der örtlichen Vereine und Gruppen sowie der Volkshochschule
 - b) Konzerte
 - c) Betriebsfeiern
 - d) Jahrgangs- und Familienfeiern
 - e) Ausstellungen
 - f) Film- und Lichtbildvorführungen
 - g) Veranstaltungen der Gemeinde
 - h) Veranstaltungen von Privatpersonen

- (3) Die Nutzung des Bürgerhauses ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Börtlingen zu beantragen. Die Schlüssel werden gegen Empfangsbekanntnis dem Mietenden vom Beauftragten der Gemeinde ausgehändigt und sind dort wieder abzugeben.

§ 2 Benutzung des Bürgerhauses

- (1) Die Gemeinde überlässt die Räume des Bürgerhauses den Vereinen und Gruppen sowie Privatpersonen zur Benutzung.
- (2) Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge auf die Durchführung einer Veranstaltung o.ä. vor, haben die ortansässigen Vereine oder Organisationen Vorrang. Im Übrigen ist die Reihenfolge des Eingangs maßgebend. Ein Anspruch auf Berücksichtigung besteht nicht.
- (3) Der Mietende hat darauf zu achten, dass Kraftfahrzeuge nur auf öffentlichen Parkflächen abgestellt werden. Der Feuerwehr muss zu allen Zeiten die freie Ein- und Ausfahrt zu ihrem Feuerwehrhaus möglich sein.
- (4) Der Mietende hat darauf zu achten, dass Veranstaltungen aufgrund der Nähe zur Wohnbebauung um 24.00 Uhr beendet sein müssen.

§ 3 Kapazität

Das Bürgerhaus bietet Platz für bis zu 100 Personen. Diese Anzahl verringert sich bei privaten Veranstaltungen bei einer Bestuhlung mit Tischen auf maximal 60 Personen.

§ 4 Übergabe der Räumlichkeiten

- (1) Die in Anspruch genommenen Räume sind in besenreinem Zustand, die Küche in endgereinigtem Zustand zu übergeben. Grobe Verschmutzungen, die während der Veranstaltung entstehen (z. B. ausgelaufene Flüssigkeiten), müssen sofort vom Mietenden entfernt werden, um größeren Schaden zu vermeiden.
- (2) Bei Veranstaltungen mit Küchenbenutzung sind Küche und Inventar in gereinigtem, hygienisch einwandfreien Zustand zu übergeben. Eventuelle Fehlbestände im Kücheninventar sind der Gemeinde Börtlingen zu melden und zu ersetzen.

§ 5 Schlüssel

Jeder Benutzende, der mit der Gemeindeverwaltung eine Vereinbarung zur Nutzung des Bürgerhauses abschließt, erhält einen Schlüssel für das Gebäude. Schlüssel dürfen nur von den ausgabeberechtigten Personen ausgehändigt werden. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. Bei Verlust dieses Schlüssels sind der Gemeinde die Kosten zur

Wiederherstellung der Schließsicherheit des Gebäudes zu erstatten. Es wird empfohlen für solche Fälle eine private Versicherung (sog. Schlüsselverlustversicherung) abzuschließen.

§ 6 Haftung

- (1) Die Gemeinde Börtlingen überlässt dem Mietenden die Einrichtung zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befindet. Eine Haftung für Unfälle, dem Mietenden entstehende Schäden oder Diebstähle übernimmt die Gemeinde nicht.
Der Mietende hat zu entscheiden, ob er die Einrichtung in ihrem jeweiligen Zustand tatsächlich nutzt.
- (2) Der Mietende haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden einschließlich etwaiger Folgeschäden, die durch ihn, seine Beauftragten, seine Ausstellende, Gäste, Besuchende oder sonstige Dritte in Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden. Wird durch Schäden und deren Beseitigung die weitere Raumnutzung behindert, haftet der Mietende auch für entstehende Folgeschäden.
- (3) Mit Inanspruchnahme des Bürgerhauses erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

§ 7 Gebühren

Für die Benutzung des Bürgerhauses werden Gebühren erhoben, deren Höhe in der Gebührenordnung Bürgerhaus (Anlage 1) festgesetzt wurde.

§ 8 Sicherheitsvorschriften

- (1) Die in § 3 genannten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden.
- (2) In allen Räumen des Bürgerhauses gilt das allgemeine Rauchverbot
- (3) Offenes Feuer, auch pyrotechnische Effekte oder Nebel sind im Bürgerhaus grundsätzlich verboten, sofern keine gesonderte Erlaubnis der Gemeinde ergeht.

§ 9 Ausschluss von der Benutzung

Mietende, die wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder gegen den Mietvertrag verstoßen, können von der weiteren Mietung des Bürgerhauses ausgeschlossen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt zum 01.09.2022 in Kraft.

Börtlingen, 29.06.2022

gez.

Sabine Catenazzo
Bürgermeisterin

Anlage 1 zur Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Börtlingen:

Gebührenerhebung

Private Veranstaltungen

Entschädigungssätze jeweils pro Veranstaltungstag:

Saal	150,00 €
Küche	25,00 €
Schulungsraum Feuerwehr (nur an FW-Mitglieder, sonst nicht privat)	50,00 €

Veranstaltungen örtlicher Vereine und Gruppen

Entschädigungssätze jeweils pro Veranstaltungstag:

Saal	75,00 €
Küche	
Schulungsraum Feuerwehr (nur an FW-Mitglieder, sonst nicht privat)	25,00 €
Regelmäßige Übungsstunden pro Stunde	7,50 €

Bei allen Gebühren handelt es sich um Brutto-Beiträge. Sollte die Gebühr umsatzsteuerpflichtig sein oder werden, sind diese im Mietbetrag inkludiert.